

Sicherungsschein

gemäß §651 r
des Bürgerlichen Gesetzbuches
Sicherungsscheinnummer 704.005.277.431



Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Reiseunternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 01.08.2019 und dem 31.10.2021**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung.

Dem Reisenden steht im Fall einer Insolvenz der

schauinsland-reisen gmbh, Stresemannstr. 80, 47051 Duisburg

gegenüber der **Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland**, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt, unter den Voraussetzungen des §651 r Absatz 4 BGB ein Versicherungsanspruch zu, sofern und soweit das Reiseunternehmen sich zugunsten des Reisenden verpflichtet hat, eine **Pauschalreise** gemäß **§ 651a BGB** zu erbringen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist gemäß § 651 r BGB begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr (es gilt das touristische Geschäftsjahr jeweils vom 01.11. - 31.10. des Folgejahres) insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Credit Lines, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt; Tel: 069/7115-0

Frankfurt/Main, den 06.08.2019

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland


Becker


Böttler

Wichtiger Hinweis: Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 20% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 4 Wochen vor Reisebeginn fordert.